

**Anlagerichtlinien
gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2
der Haushaltsordnung
der Evangelisch-reformierten Kirche**

vom 19. November 2010

(GVBl. Bd. 19 S. 166)

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt zur Ausführung von § 72 Absatz 4 Satz 2 Haushaltsordnung die folgenden Ausführungsbestimmungen:

§ 1

1Bei der Anlage von Kapital ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Anlageformen zu achten. 2Der Grundsatz der Sicherheit einer Anlage hat Vorrang. 3In Zweifelsfällen ist eine Auskunft des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 2

1Die im Bestand gehaltenen Anlagen und deren Gewichtung sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu prüfen. 2Weichen die Anlagen von Vorgaben der Anlagerichtlinien ab, sollen sie binnen sechs Monaten angeglichen werden.

§ 3

1Die Kapitalanlagen sind gemäß beiliegender Aufstellung zu strukturieren. 2Die dort vorgegebenen Höchstgrenzen sind einzuhalten.

§ 4

1Die Kapitalanlagen sollen ethischen Mindeststandards entsprechen. 2Der Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie e.G. wird als Maßstab empfohlen.

§ 5

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anlage 1

Tabelle der Bankprodukte / Wertpapieranlagen:

| Anlage-Qualität | Bankprodukte / Wertpapieranlagen | Gewichtung in Relation zum Finanzvermögen |
|-----------------|---|---|
| A | <ul style="list-style-type: none"> - Anlageprodukte von Banken, die durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert sind, wie z.B. Festgelder / Tagesgelder / Sparbriefe oder Wachstumssparen - Bundesschatzbriefe - Finanzierungsschätze | Mindestens 20 % des Finanzvermögens sind in dieser Qualität anzulegen. |
| B | <ul style="list-style-type: none"> - auf € lautende Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds - festverzinsliche Euro-Anleihen (Inhaberschuldverschreibungen (IHS)), wenn sie durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert und nicht nachrangig sind, Anleihen der öffentlichen Hand, deren Bonität ein Mindestrating von AAA bis einschließlich A- aufweisen) - vom Landeskirchenamt aufgelegte und betreute Spezialfonds | Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 80 % des Finanzvermögens betragen. |
| C | <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsanteile und Genussrechte von Banken in der Rechtsform einer e.G., die dem Institutschutz des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angehören - gedeckte Papiere (z.B. Pfandbriefe, deren Bonität ein Mindestrating von AAA bis einschließlich A- aufweisen) | Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 40 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen in Qualität B jedoch nicht mehr als 80 %. |

| Anlage-Qualität | Bankprodukte / Wertpapieranlagen | Gewichtung in Relation zum Finanzvermögen |
|-----------------|--|--|
| D | <ul style="list-style-type: none"> - Festverzinsliche Euro-Wertpapiere (auch Unternehmensanleihen), wenn sie keinem Sicherungsfonds unterliegen und nicht nachrangig sind; deren Bonität von AAA bis einschließlich A- aufweist - Mischfonds und Spezialfonds mit einem Aktienanteil von bis zu 30 %, mit Anlageschwerpunkt Euroraum - Vermögensverwaltung mit einem Aktienanteil von bis zu 30 % - Rentenfonds mit Anlageschwerpunkt Euroraum - Zertifikate mit Kapitalgarantie - Fonds mit Kapitalgarantie | Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 30 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen der Qualität C jedoch nicht mehr als 40 %. |
| E | <ul style="list-style-type: none"> - Internationale Rentenfonds - Aktienfonds (z.B. Öko-Aktienfonds) - Mischfonds oder Spezialfonds mit einem höheren Aktienanteil als 30 % - Vermögensverwaltung mit einem höheren Aktienanteil als 30 % - offene und geschlossene Immobilienfonds mit Schwerpunkt Europa | Anlagen dieser Qualität dürfen bis zu 10 % des Finanzvermögens betragen, zusammen mit den Anlagen Qualität C und D jedoch nicht mehr als 40 % bzw. 30 %. |

